

27.10.2016



**Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte**

**Eugen-Belz-Straße 13
83043 Bad Aibling
08061/4904-0**

**Orleansstraße 6
81669 München
089/41129777**

**kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de**

DER ERB-TÜV FÜR DEN GASTRONOMEN UND HOTELIER

Testament – Übergabe – Vollmacht

Vorstellung

Emil Haubner

**Steuerberater
Rechtsbeistand, zertifizierter
Testamentsvollstrecker**

Spezialgebiete:
Unternehmensnachfolge,
Erbchaftsteuerrecht, Finanzierungen,
Insolvenzberatung,
Testamentsvollstreckung



kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de

Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte
www.haubner-stb.de

Vorstellung

Anja Schmid

**Diplomkauffrau
Steuerberaterin**

Spezialgebiete:
Schenkungssteuer, Erbschaftsteuer,
Bewertung



kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de

Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte
www.haubner-stb.de

Vorstellung

Kai Schäfer

**Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht**

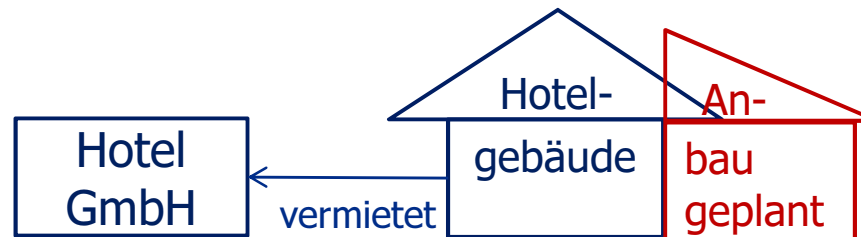
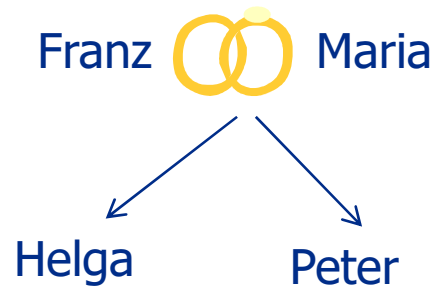
Spezialgebiete:
Erbrecht, Arbeitsrecht,
Werkvertragsrecht,
Gesellschaftsrecht und Familienrecht



kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de

Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte
www.haubner-stb.de

Ein alltäglicher Fall...



Gesellschafter +
Geschäftsführer:
Franz
Maria angestellt

Franz

Baugenehmigung ist da
Finanzierung – steht fast
Zuschuss - beantragt

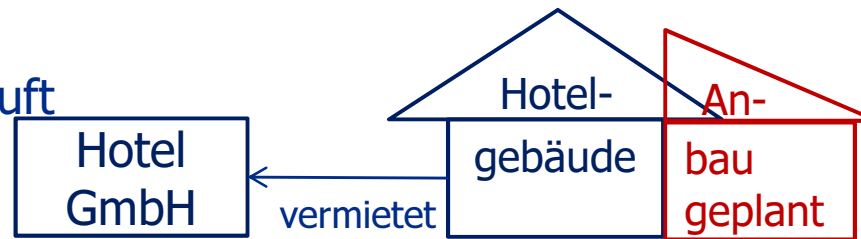
Peter
6-Familienhaus

Helga
Hotelausbildung
abgeschlossen
Mitgeschafterin +
Mitgeschäftsführerin

... es könnte auch Sie treffen!

Franz  **Maria**
Schlaganfall

Betreuungsverfahren läuft



**führungslos
Notgeschäftsführer
bestellen!**

Franz

**Finanzierung + Zuschuss
nicht durchführbar!**

**Kein Testament!
Keine Übergabe!
Keine Vollmacht!**

Peter
6-Familienhaus
**Keine Übergabe
möglich!**

Helga
**Keine Übergabe
möglich!**

ERB-TÜV

- T** = Testament
- Ü** = Übergabe
- V** = Vollmacht

Gliederung



1. Übergabe des Unternehmens
2. Übergabe von Privatvermögen
3. Neues Erbschaftsteuergesetz
4. Testament
5. Vorsorgevollmacht

1.

Übergabe des Unternehmens

Generationswechsel im
Hotel- und Gastronomieunternehmen

Zivilrecht

- Möglichkeiten der Übergabe:
 - Übergabe ganz oder in Teilen (OHG, KG, GmbH)
 - Übergabe mit allen Aktiven + Passiven
 - Vorsicht bei Rückbehalt von Vermögen
 - Sonderbetriebsvermögen
 - Betriebsaufspaltung

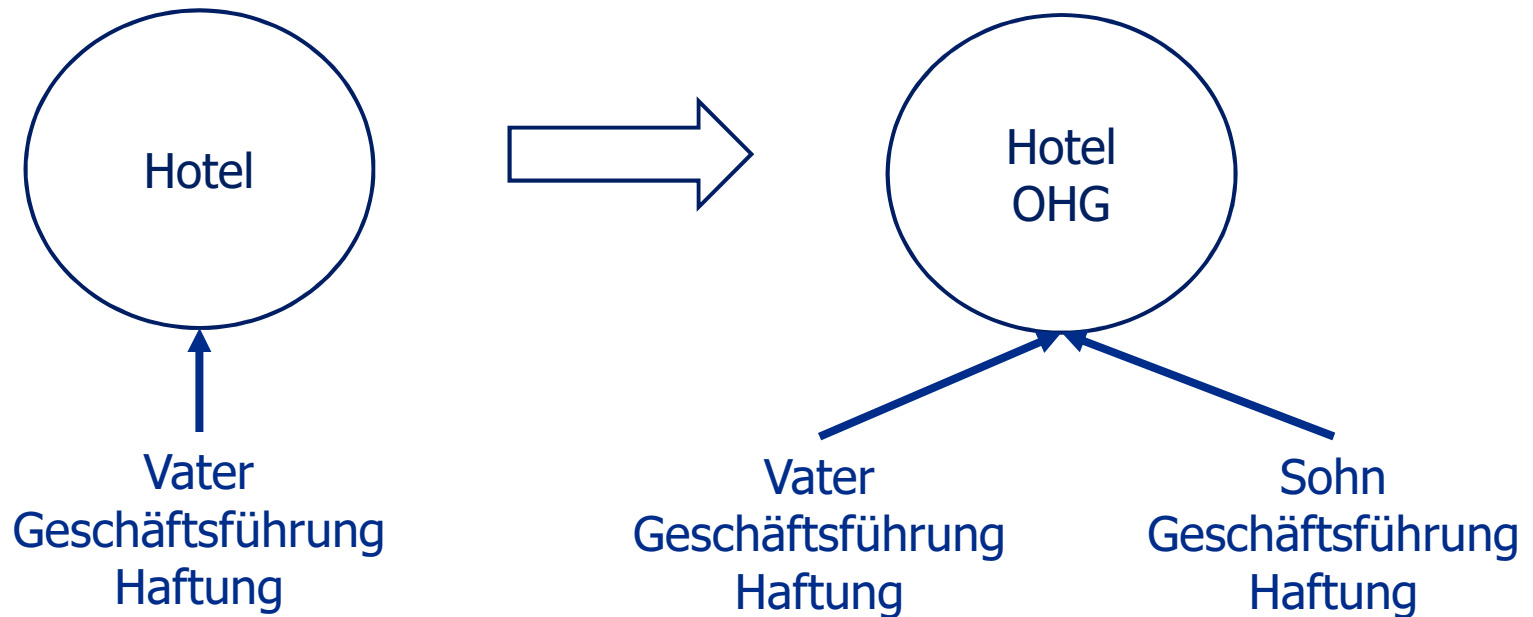
Übergabe Einzelunternehmen

- Übergabe in Teilen
 - EU → OHG – gleichberechtigte Geschäftsführung; unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter
 - EU → KG – geschäftsführender Komplementär
 - Als Kommanditist:
 - die Junioren „reinschnuppern“ lassen
 - die aktiven Entscheidungen den Junioren überlassen

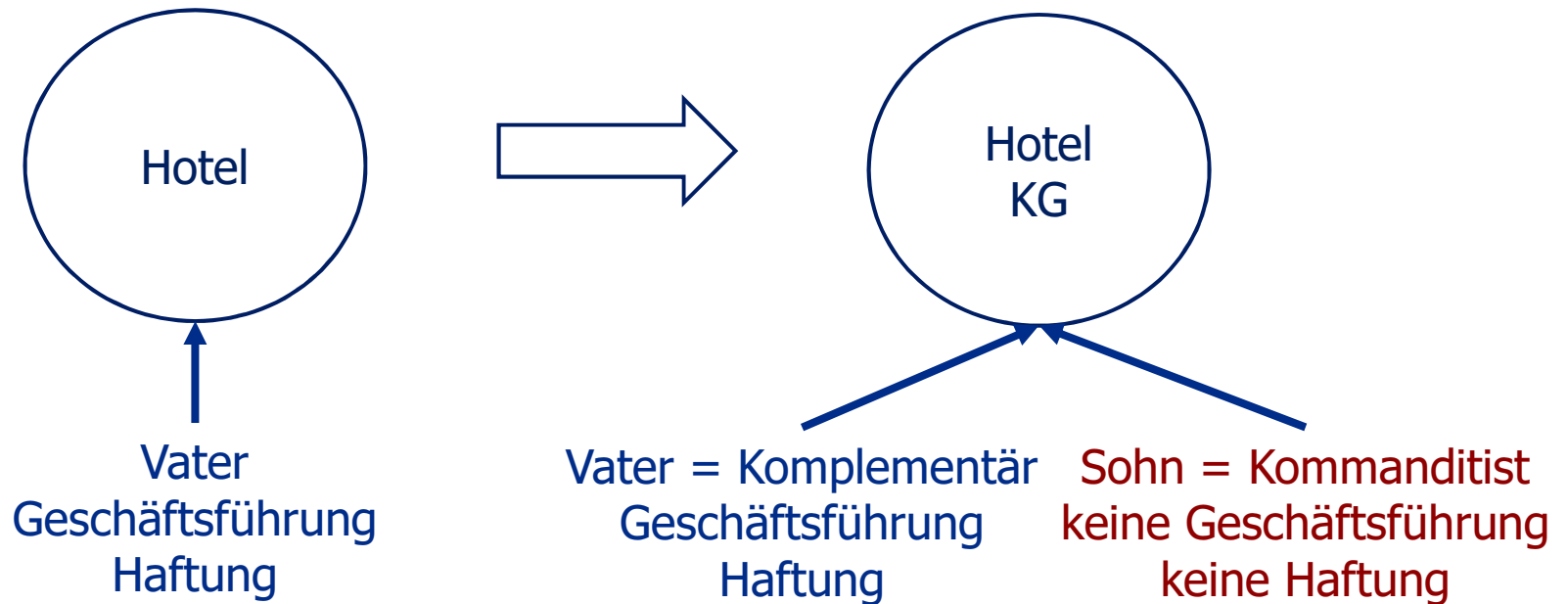
- Übergabe im Ganzen
 - EU bleibt EU

- Nachhaftung des vorherigen Betriebsinhabers

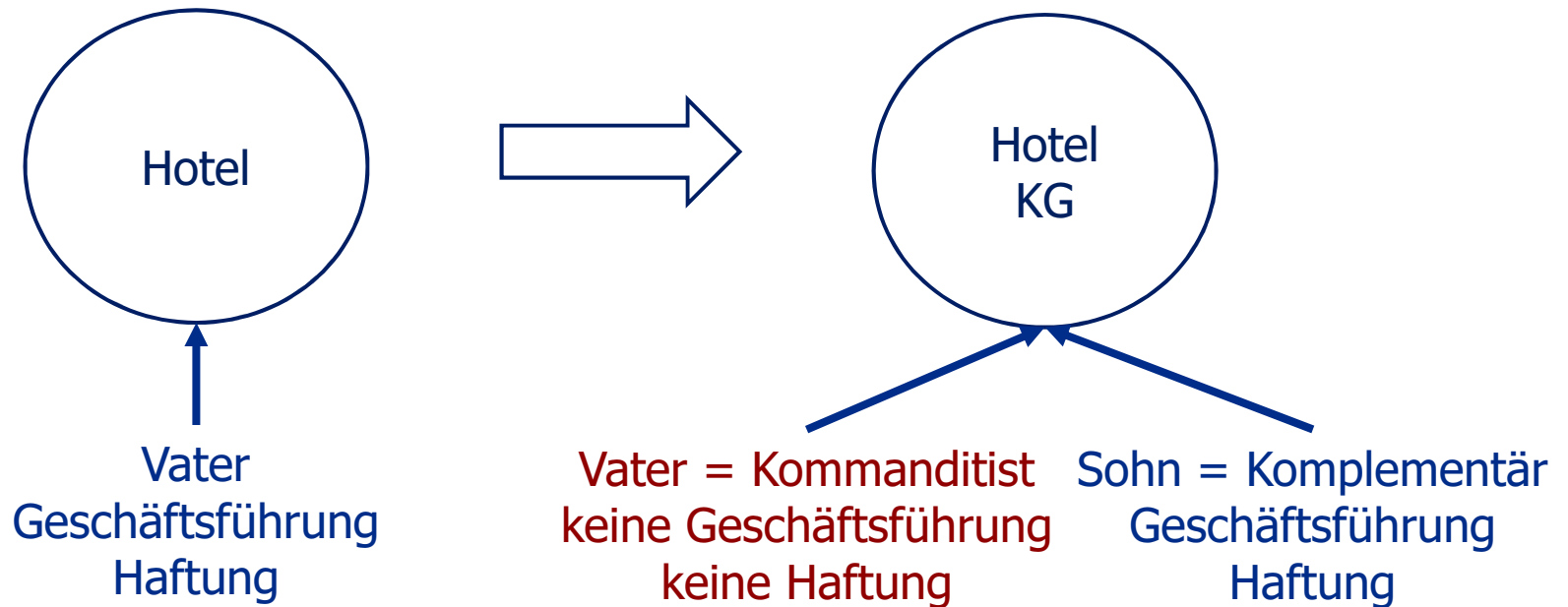
Übergabe Einzelunternehmen



„Schnupper“-Modell



„Los-Lass“-Modell



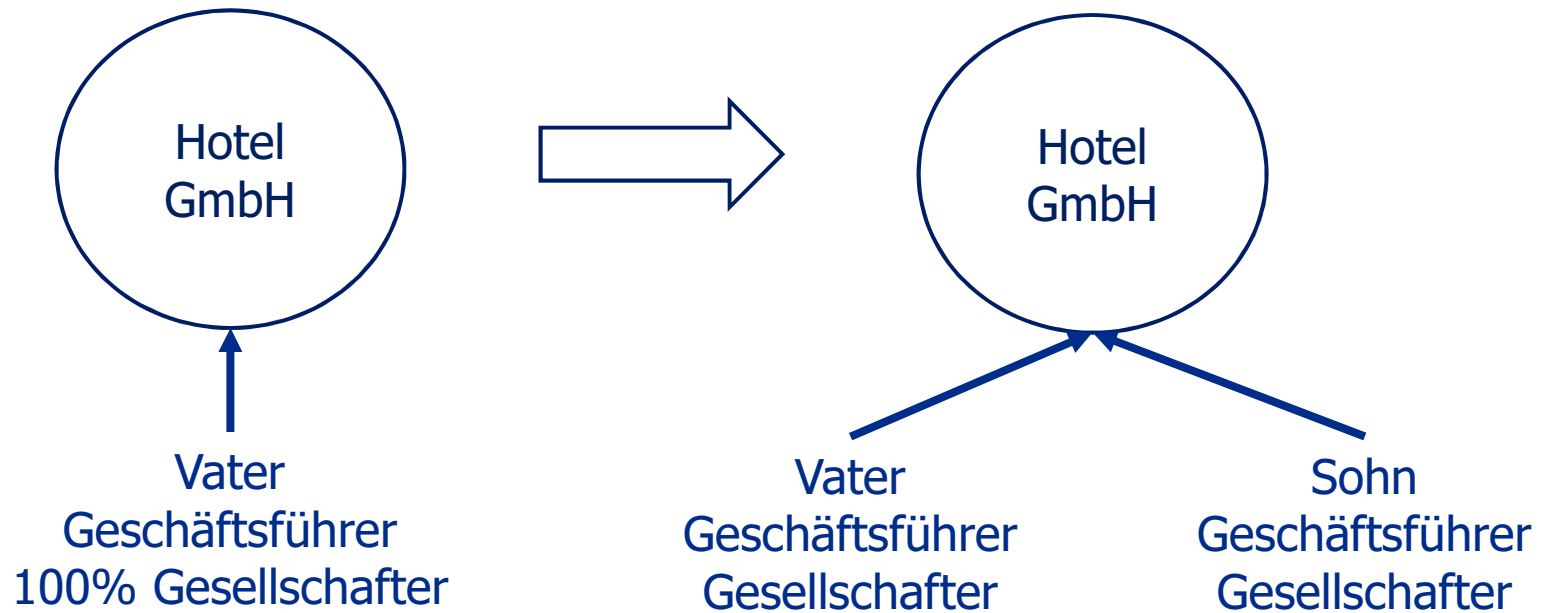
Übergabe GmbH

- Senior muss mehr als 25% vor Übergabe halten

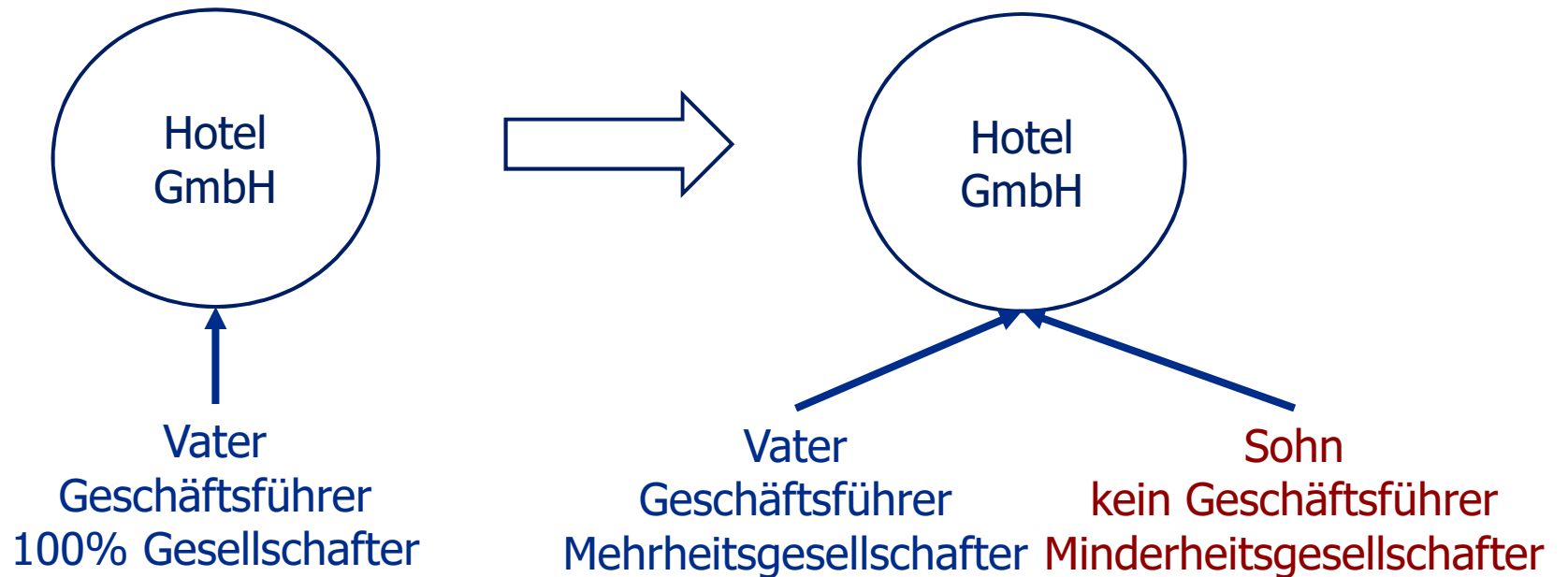
- Übergabe in Teilen
 - Senior sollte mehr als 25% weiter halten
 - Beteiligung des Junior
 - Minderheitsgesellschafter
 - Mehrheitsgesellschafter
 - Junior als 2. Geschäftsführer?
 - ACHTUNG: Prüfung der Sozialversicherungspflicht

- Übergabe im Ganzen
 - Junior(en) wird/werden Geschäftsführer
 - Senior kann als Geschäftsführer ausscheiden

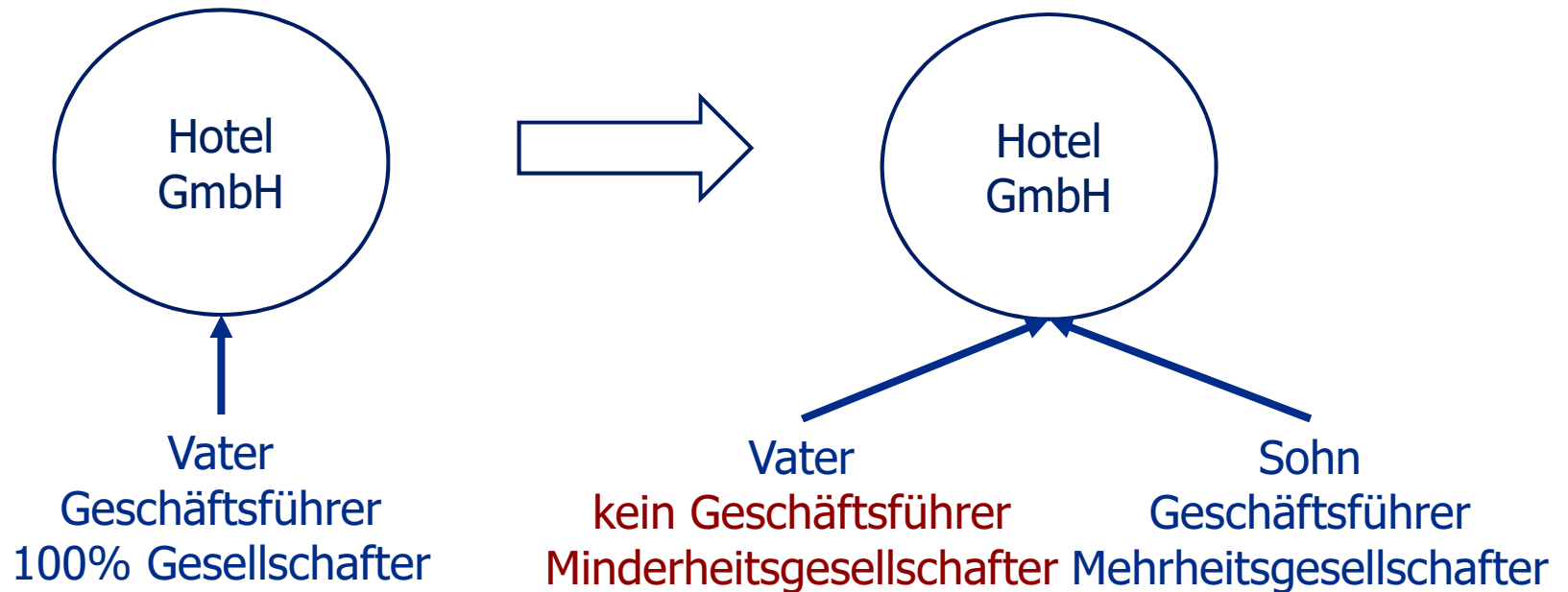
Übergabe GmbH



„Schnupper“-Modell



„Los-Lass“-Modell



Versorgung beider Generationen



- „doppelte Last“ für das Unternehmen
 - Versorgung des Seniors
 - Versorgung des Juniors

- ausreichende Ertrags- und Finanzkraft des Unternehmens notwendig!

Mittel zur Umsetzung



- laufende Ertrags- und Liquiditätsplanung
- zeitnaher Soll-Ist-Vergleich
- Investitionsbedarf im Auge behalten
- frühzeitige Altersversorgung der Junioren
- Vollmachten für den Notfall

Versorgung der Senioren

Möglichkeiten:

- gegen Leibrente
- gegen Nießbrauch – meist unpraktikabel
- Wohnrecht und Verpflegung
- Weitere Mitarbeit – Minijob?
- Problem: Absicherung im Grundbuch – erste Rangstelle!

Versorgungsrente

- Voraussetzungen für steuerlichen Abzug:
 - Versorgungsrente im Zusammenhang mit Übergabe
 - des Einzelunternehmens
 - eines Anteils (OHG, KG)
 - eines mind. 50%-igen GmbH-Anteils und Geschäftsführung geht von Übergeber auf Nachfolger über
- Wertverhältnis: Betrieb > Kapitalwert Versorgungsrente
- Achtung: gilt nicht für Leibrente gegen Übergabe von Privatvermögen

Versorgungsrente



- Versorgungsrente ist beim Sohn als Sonderausgabe voll abzugsfähig
- Vater versteuert die Versorgungsrente zu 100%
→ niedrigerer Steuersatz durch insgesamt niedrigere Einkünfte

Absicherung - nach der Übergabe

Rücknahmerechte beispielsweise bei:

- Veräußerung oder Belastung des Vertragsgegenstandes
- Tod des Erwerbers vor Übergeber
- Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Erwerbers
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
- Ehescheidung des Erwerbers ohne Ehevertrag
- Sachverhalt, welcher dem Veräußerer das Recht gibt, Pflichtteil zu entziehen

Absicherung - nach der Übergabe

- der Erwerber wird unter Betreuung gestellt
- Mitgliedschaft in einer Sekte
- Drogen- oder Alkoholsucht
- Rücknahme bei unerwarteter Besteuerung / Änderung der Rechtslage
- Vorsicht bei jederzeitigem Rücknahmerecht ohne Vorliegen von Gründen - ertragsteuerliche Folgen!

Empfehlung:

- Weiterleitung der Rücknahmrechte auf den überlebenden Ehegatten → erbschaftsteuerliche Folgen!

Weichende Geschwister

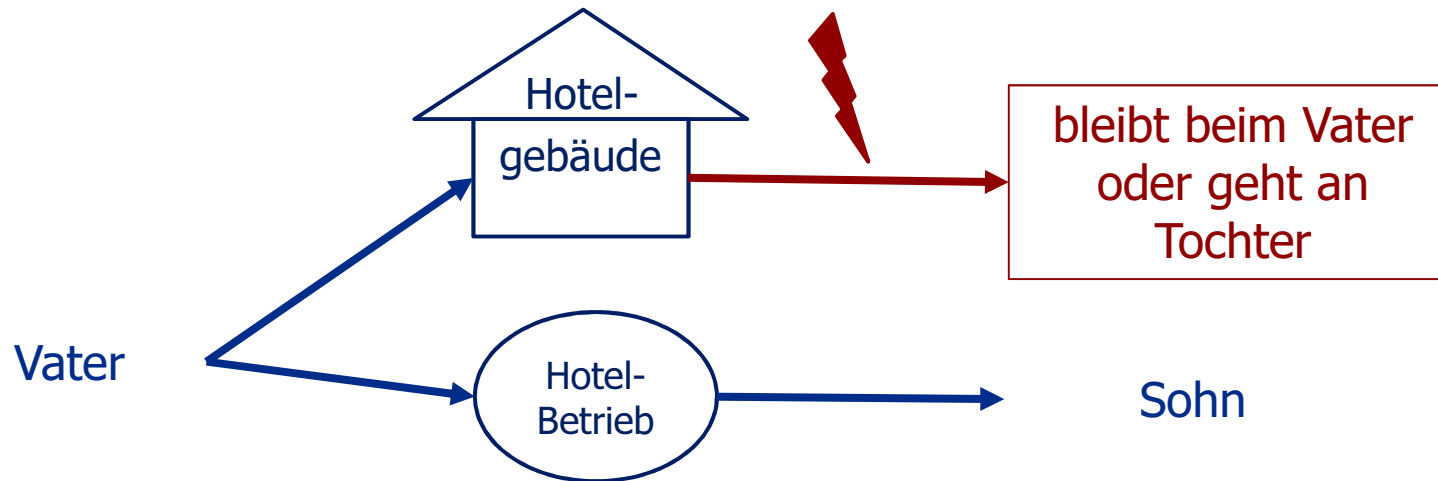
- Weichende Geschwister sind Kinder, die nicht am Betrieb beteiligt werden sollen
- Absicherung des Betriebsübernehmers durch Pflichtteilsverzichte
- Pflichtteilsanrechnung beim Betriebsübernehmenden
- Gleichstellung der Geschwister durch Beteiligung am Privatvermögen der Eltern
 - Vorsicht bei Ausgleichszahlungen durch den Betriebsübernehmenden! → steuerliche Folgen

Steuerfallen bei der Betriebsübergabe

- Nießbrauch an Gesellschaftsanteilen ist meist unpraktikabel

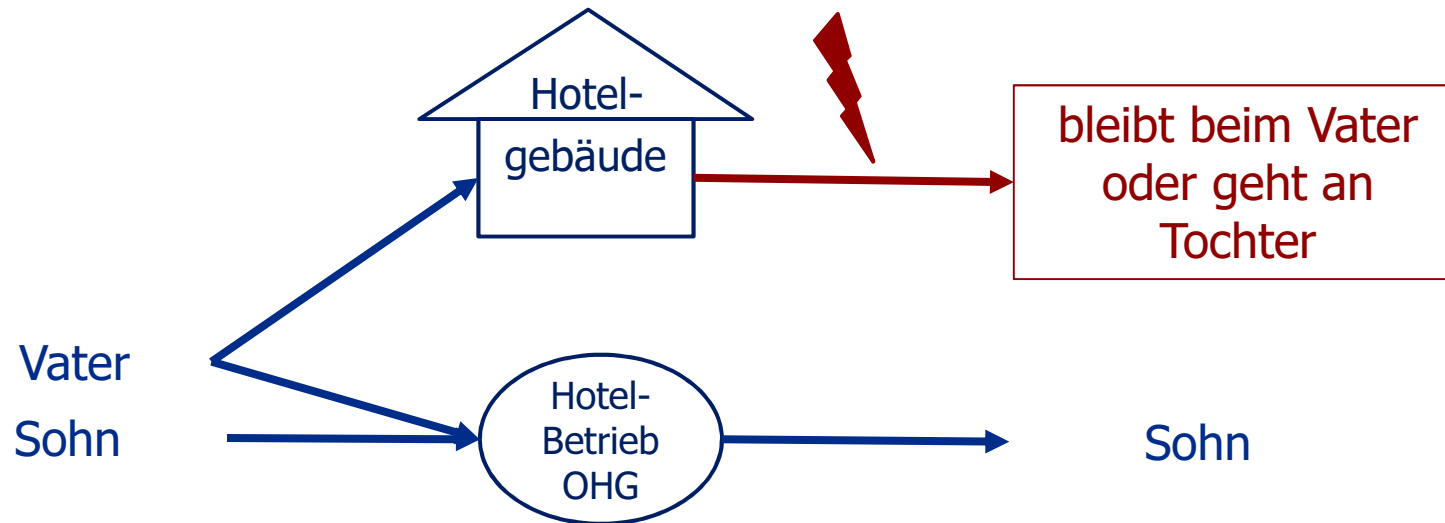
- Steuerfallen bei der Übergabe:
 - Rückbehalt von wesentlichem Betriebsvermögen
 - Rückbehalt von Sonderbetriebsvermögen
 - versehentliche Entnahme bei Betriebsaufspaltung
 - Ausgleichszahlungen an Geschwister

Rückbehalt Betriebsvermögen



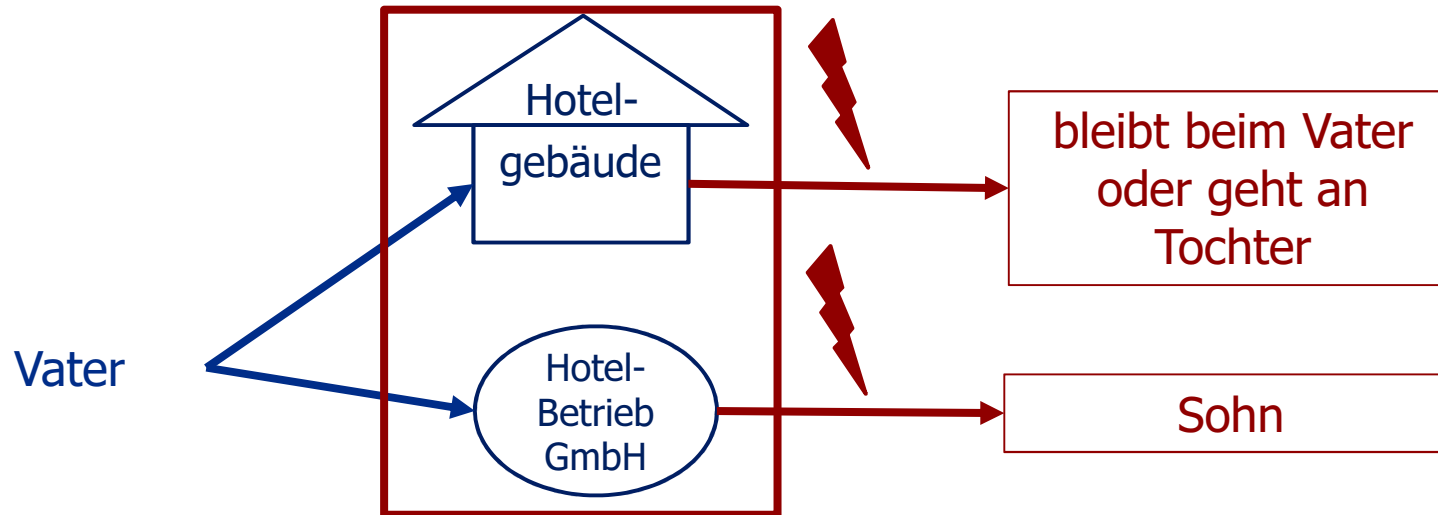
- Der Rückbehalt des Gebäudes führt zu einer Entnahme und damit zur Aufdeckung der stillen Reserven in Grundstück und Gebäude
- Einkommen- und Gewerbesteuer beim Vater
- ggf. SchSt bei Schenkung des Gebäudes an die Tochter

Rückbehalt Sonderbetriebsvermögen



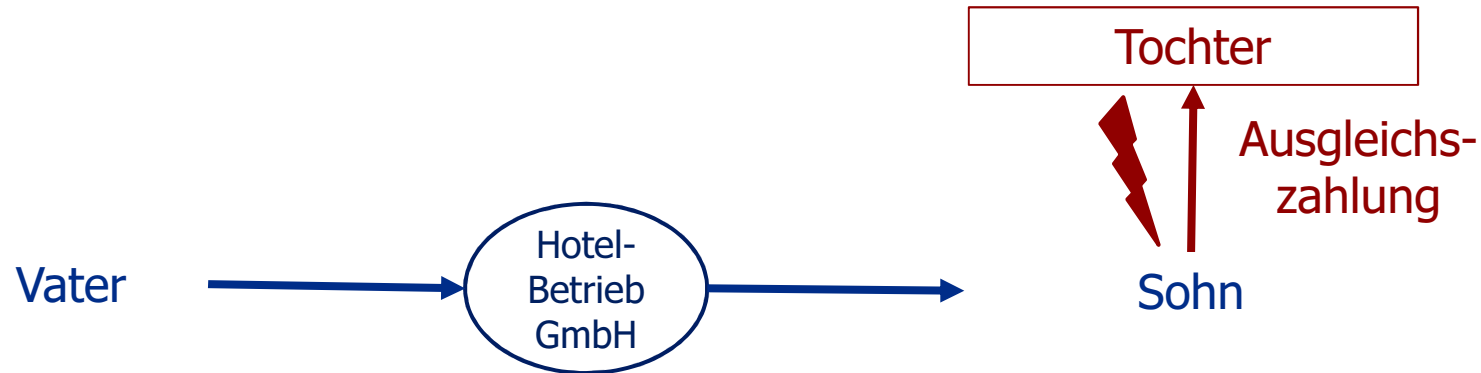
- Der Rückbehalt des Gebäudes führt zu einer Entnahme und damit zur Aufdeckung der stillen Reserven in Grundstück und Gebäude
- Einkommen- und Gewerbesteuer beim Vater
- ggf. SchSt bei Schenkung des Gebäudes an die Tochter

versehentliche Entnahme



- Der Rückbehalt des Gebäudes führt zur Entnahme von Grundstück, Gebäude und der GmbH-Beteiligung
- Folge: Aufdeckung der stillen Reserven
- Einkommen- und Gewerbesteuer beim Vater
- ggf. SchSt bei Schenkung des Gebäudes an die Tochter

Ausgleichszahlung an Geschwister



- Die Ausgleichszahlung führt zu einem Veräußerungsgewinn
- Folge: Aufdeckung der anteiligen stillen Reserven im Betrieb
- Einkommen- und Gewerbesteuer beim Vater
- Aber: Anschaffungskosten und Abschreibungspotenzial beim Sohn
- ggf. SchSt bei Ausgleichszahlung an die Tochter

2.

Übergabe von Privatvermögen

Steuerklassen

Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
<ol style="list-style-type: none">1. Ehegatte und Lebenspartner2. Kinder, Stiefkinder3. Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder4. Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen	<ol style="list-style-type: none">1. Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören2. Geschwister3. Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern4. Stiefeltern5. Schwiegerkinder6. Schwiegereltern7. geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	<ol style="list-style-type: none">1. Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen2. Lebensgefährte!!!

Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklassen		
	I	II	III
	Ehegatte, Kinder, Enkel	Nichte, Nefte, Geschwister	übrige Erwerber, Lebensgefährte
75.000	7 %	15 %	30 %
300.000	11 %	20 %	30 %
600.000	15 %	25 %	30 %
6.000.000	19 %	30 %	30 %
13.000.000	23 %	35 %	50 %
26.000.000	27 %	40 %	50 %
und darüber	30 %	43 %	50 %

Lebensgefährte Eingangssteuersatz 30 %!

Freibeträge

Erwerber	Betrag
Ehegatten	500.000
Lebenspartner (gleichgeschlechtlich)	500.000
Versorgungsfreibetrag Ehegatte (nur ErbSt)	256.000
Kinder	400.000
Kinder verstorbener Kinder	400.000
Enkelkinder	200.000
Urenkel	100.000
Neffe/Nichte	20.000
Lebensgefährte	20.000

**bei Schenkungen
alle 10 Jahre neuer Freibetrag**

Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte
www.haubner-stb.de

Immobilien gegen Nießbrauch

- Immobilienwerte steigen
- Freibeträge reichen nicht aus
- Nießbrauch wird bei der Schenkungsteuer gegengerechnet
- Nießbrauch an den Mieteinnahmen sichert den Schenker ab
- Nießbrauch als Recht oder Quote im Vertrag möglich
- Rücknahmerechte im Übergabevertrag vereinbaren
- sinnvoll für weichende Geschwister

Beispiel

- 6-Familienhaus mit 1.500 qm, Mieteinnahmen 58.000
- Bodenrichtwert 850 €/qm
- Nießbrauch für Vater, * 01.07.1950 (66J.)

Steuerberechnung in T€	ohne Nießbrauch	mit Nießbrauch
Grundstückswert 1.500 x 850 €/qm	1.275.000	1.275.000
- Kapitalwert des Nießbrauchs	0	-658.000
- Persönlicher Freibetrag	-400.000	-400.000
= steuerpflichtiger Erwerb	875.000	217.000
Erbschaftsteuer 19%/11%	166.250	23.870

3.

Neues Erbschaftsteuer

Es wird teurer!

Neuregelung - Vervielfältiger

- Bewertung des Unternehmens im vereinfachten Ertragswertverfahren
 - Durchschnittsgewinn der letzten 3 Jahre x Vervielfältiger
 - mindestens Substanzwert (Verkehrswert der einzelnen Wirtschaftsgüter abzgl. Schulden)
- bisheriger Vervielfältiger an Marktzins gekoppelt
 - für 2016: **17,86**
- Einheitlicher Kapitalisierungsfaktor
 - Neu rückwirkend ab 01.01.2016: **13,75**
- Bsp: durchschnittlicher Gewinn 200 T€
 - Unternehmenswert bisher: 3,6 Mio; neu: 2,8 Mio.

Neuregelung - Verwaltungsvermögen

- mehr als 10% Verwaltungsvermögen:
Anteil des Verwaltungsvermögens ist steuerpflichtig
- bei 90% und mehr Verwaltungsvermögen:
gesamter Erwerb des Betriebs steuerpflichtig
- Verwaltungsvermögen ist:
 - an Dritte vermietete Immobilien
 - Finanzmittel über 15% des Vermögens
 - Kunstgegenstände
 - Oldtimer
 - Yacht
 - etc.

Neuregelung - Verwaltungsvermögen

- Beispiel – Übergabe Hotelbetrieb an Sohn
 - Verkehrswerte:
 - Betrieblich genutztes Gebäude, Ausstattung, Vorräte 700 T€ = 70%
 - Vermieteter Souvenirshop 300 T€ = 30%
 - Ertragswert = Substanzwert 1.000 T€
 - Verschonungsabschlag 85%, 5 Jahre Behaltensfrist
 - Persönlicher Freibetrag von 400 T€ bereits ausgeschöpft

Neuregelung – Verwaltungsvermögen

- bisheriges Ergebnis – 30% Verwaltungsvermögen (VV)
- Neu: Trennung des Vermögens

Angaben in T€	bisher	neu	
	voll steuerfrei	begünstigt	steuerpflichtig
Gesamtvermögen	1.000	700	300
- neue 10% VV-Grenze		+70	-70
- 85% Verschonung	-850	-655	0
- Freibetrag max. 150 T€	-150	-115	0
Steuerpflichtiger Erwerb	0	0	230
Schenkungssteuer 11%			26

Investitionsregelung

greift nur im Erbfall:

- **Verwaltungsvermögensquote durch gezielte Investitionen drücken**
- **schafft begünstigtes und damit steuerfreies Vermögen**
→ weniger Erbschaftsteuer

Voraussetzungen:

- **Reinvestition innerhalb von 2 Jahren in begünstigtes Vermögen**
- **muss auf vorgefasstem Plan des Erblassers beruhen!**
 - **Testament notwendig!**
 - **Problem: Gesellschafter vs. Geschäftsführer**

Neuregelung Mitarbeiter und Lohnsumme

- Lohnsummenregelung gilt bereits ab 5 Arbeitnehmern (bisher 20)

Mitarbeiter	85 % steuerfrei		100 % steuerfrei	
	für den 5-Jahreszeitraum nach Erwerb muss insgesamt eine Lohnsumme von	dies entspricht jährlich einer Lohnsumme von	für den 7-Jahreszeitraum nach Erwerb muss insgesamt eine Lohnsumme von	dies entspricht pro Jahr einer Lohnsumme von
0 – 5	---	---	---	---
6 – 10	250 %	50 %*	500 %	72 %*
11 – 15	300 %	60 %*	565 %	81 %*
> 15	400 %	80 %*	700 %	100 %
	erreicht werden		erreicht werden	

* = eine Reduzierung der Mitarbeiterzahl ist innerhalb der 5 bzw. 7 Jahre nach Erwerb in einem gewissen Umfang möglich.

Mitarbeiterzahl für Lohnsummenregelung

- dazu gehören
 - „normale“ Angestellte und Arbeiter
 - Minijobber

- nicht als Mitarbeiter zählen:
 - Auszubildende
 - Mitarbeiter in Mutterschutz
 - Bezieher von Elterngeld bzw. Krankengeld
 - Saisonarbeiter

Behaltensfristen – wie bisher

- Behaltensfristen:
 - generell 5 Jahre
= 85%-Befreiung, > 10% begünstigtes Vermögen
 - bei Option: 7 Jahre
= 100%-Befreiung, max. 20% Verwaltungsvermögen
- schädlich ist / sind:
 - Veräußerung des Unternehmens / Anteils
 - Aufgabe des Geschäftsbetriebs
 - Verpachtung des Unternehmens
 - Entnahme von wesentlichem Betriebsvermögen
 - Überentnahmen > 150 T€
- Reinvestition nach Veräußerung möglich

Überentnahmen – wie bisher

- Behaltensfrist:
 - 5 Jahre → max. Gewinn zzgl. 30 T€ p.a.
 - 7 Jahre → max. Gewinn zzgl. 21 T€ p.a.
- auch Sach- und Nutzungsentnahmen; überhöhte Gehälter etc.

- Beispiel:

Angaben in T€	
Entnahmen im Behaltenszeitraum	500
- Gewinne	-250
- unschädlich	-150
Steuerpflichtiger Erwerb	100
Schenkungsteuer (11%)	11

- Heilung durch Einlage im letzten Jahr möglich

Spezialfälle

Erwerbe > 26 Mio.

- intensive Beratung notwendig
- greift ab Durchschnittsgewinn von ca. 2 Mio.
- mehrere Antragsmöglichkeiten
 - Abschmelzungsmodell oder
 - Bedürfnisprüfung
- Nichts-Tun führt zur Steuerpflicht
→ ohne Antrag 100% des Betriebsvermögens steuerpflichtig

4.

Testament

Erbfolge ohne Testament



**Hinterlässt der Erblasser weder Testament
noch Erbvertrag,
so gilt die**

gesetzliche Erbfolge

Gesetzliches Erbrecht - 1. Ordnung

- 1. Ordnung = Abkömmlinge
- Kinder erben zu gleichen Teilen
- gesetzliche Erbfolge betrifft nur leibliche und adoptierte Kinder
- Stiefkinder werden vom gesetzlichen Erbrecht nicht berücksichtigt (letztwillige Verfügung notwendig)

Gesetzliches Erbrecht - 2. Ordnung



- Eltern des Erblassers zu gleichen Teilen oder die Geschwister des Erblassers, sofern keine Abkömmlinge vorhanden sind

- bei Vorversterben der Eltern erben die Geschwister

Ehegattenerbrecht



- Das Erbrecht der Ehegatten ist abhängig vom Güterstand, in dem der Erblasser mit seinem Ehegatten gelebt hat.

Das Gesetz unterscheidet drei Güterstandsarten:

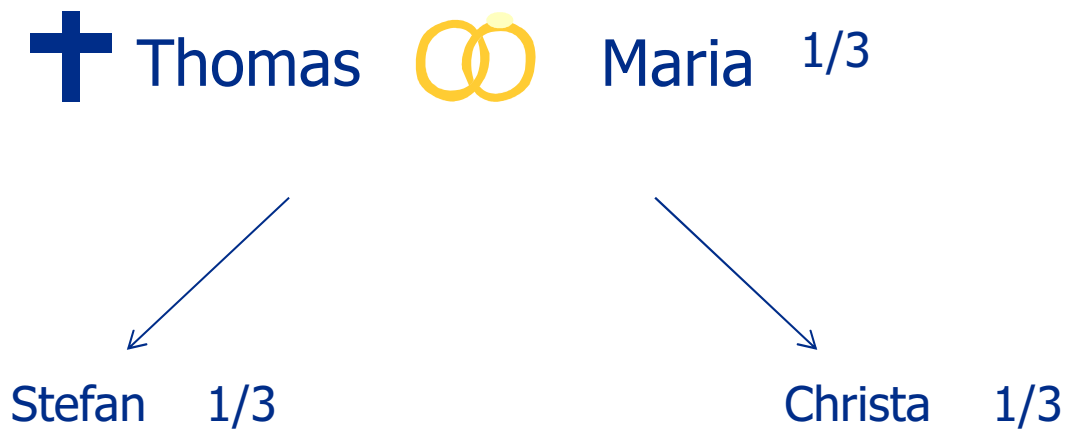
- Zugewinnngemeinschaft
- Gütertrennung
- Gütergemeinschaft

Lebensgefährten sind keine gesetzliche Erben

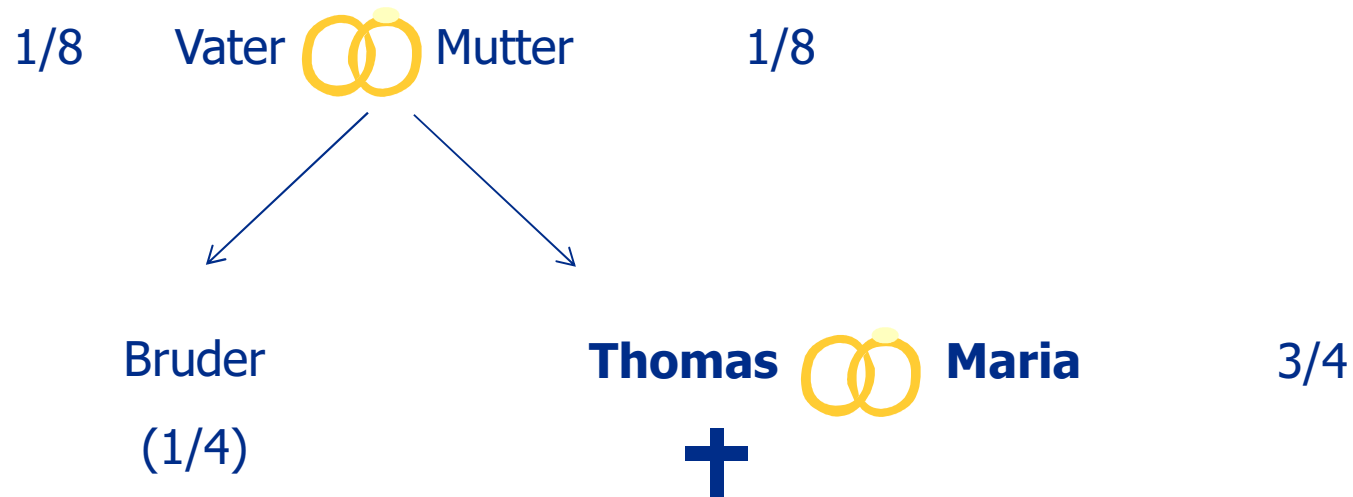
Gesetzlicher Güterstand



Gütertrennung



Gesetzlicher Güterstand ohne Kinder



Ist ein Testament notwendig?



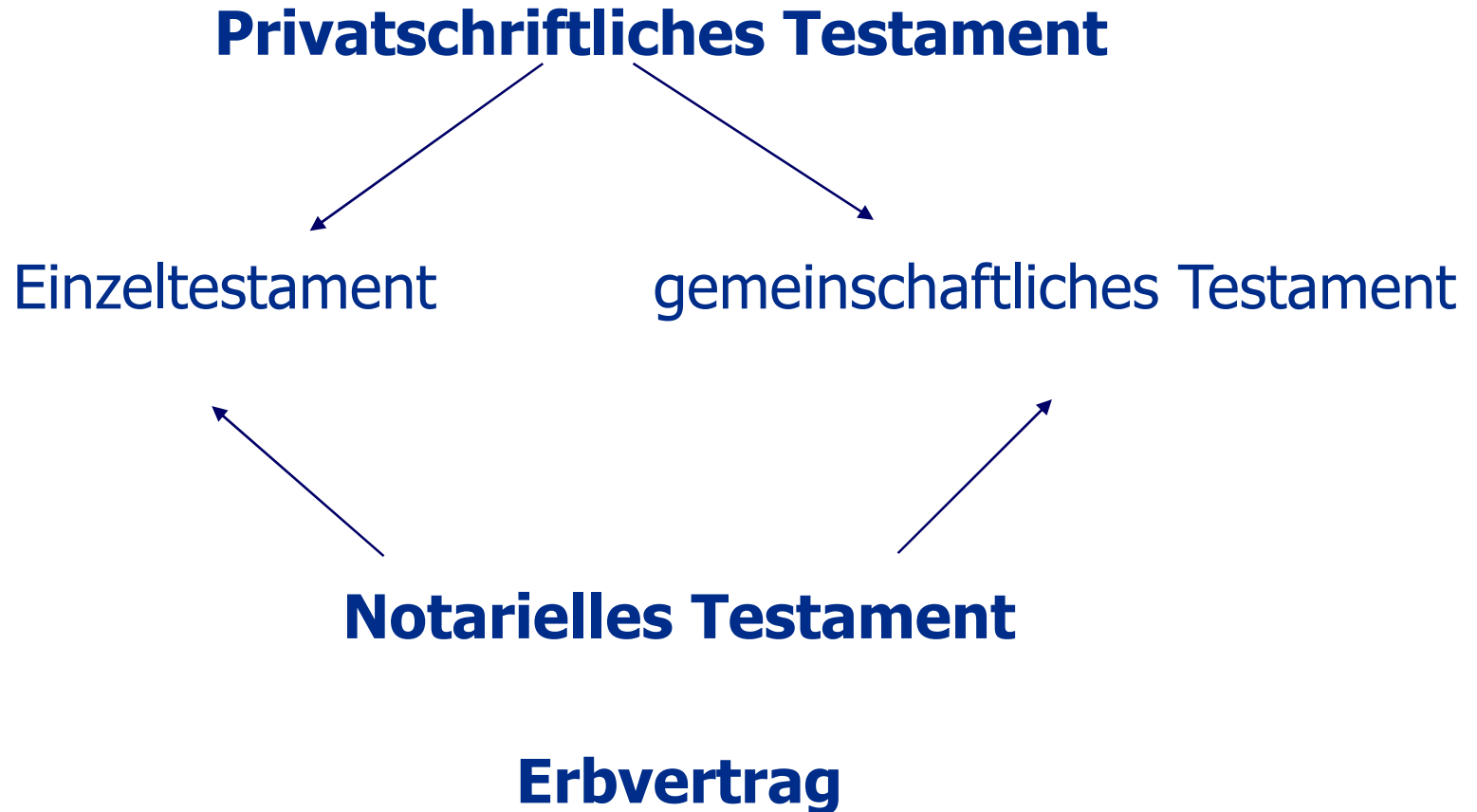
JA, wenn man

□ auf die gesetzliche Erbfolge Einfluss nehmen

und

□ Erbengemeinschaften verhindern will.

Arten letztwilliger Verfügungen



Vorteile der letztwilligen Verfügung



- Bestimmung der Erbquoten
- Ausschluss Einzelner von der Erbfolge
- Vermeidung einer Erbengemeinschaft

Testamentsgestaltungen

□ **Privatschriftliches Testament**

- es ist empfehlenswert, mit der Überschrift „Testament“ zu beginnen
- das Testament muss handschriftlich geschrieben und unterschrieben werden
- Ort und Datum sollen angegeben werden
- ohne Bindungswirkung für Verfasser

Inhalt eines Testaments

- Bezeichnung des Testierenden
- Rechtswahl (für Ehen mit verschiedener Staatsangehörigkeit, bei Auslandsvermögen, Wohnsitz im Ausland)
- Bestimmung des/der Erben
- Ersatzerben benennen
- Aufteilung des Nachlasses bei mehreren Erben festlegen
- einzelne Vermögensgegenstände können durch Vermächtnisse verteilt werden
- Anordnung einer Testamentsvollstreckung
- Aufhebung früherer Verfügungen

Testamentsgestaltungen

□ **Notarielles Testament**

Vorteile:

- man muss eventuell langen Text nicht eigenhändig schreiben
- es verbessert die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Testierfähigkeit einer Person
- erspart Kosten des Erbscheins

Aber: Kosten für Notar

Das Berliner Testament



- Sonderform des Testaments
- gemeinschaftliches Testament
- können nur Eheleute errichten
- die Ehegatten setzen sich gegenseitig als Erben ein und setzen einen oder mehrere Dritte zum Erben des Überlebenden einsetzen - Schlusserben
- Achtung: Wechselbezüglichkeit

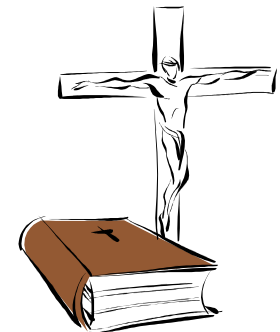
Das Berliner Testament

- Alleinerbe des erstversterbenden Ehegatten ist der überlebende Ehegatte
- Die Schlusserben erben erst nach dem Versterben des Überlebenden – vorherige Vermächtnisse sind möglich

Ehemann† → Ehefrau† → 2 Kinder

Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments

- Bindungswirkung erst mit dem Tod des ersten Ehegatten
- Einseitige Änderung durch notarielles Testament zu Lebzeiten möglich
- nach dem Tod kann der überlebende Ehegatte das Testament nur ändern, wenn er seinen Erbteil ausschlägt
- Befreiungsmöglichkeit



Einschränkung der Wechselbezüglichkeit

- komplette Aufhebung der Wechselbezüglichkeit
 - Der überlebende Ehegatte kann
 - Schlusserben selbst bestimmen oder ändern und
 - über einzelne Vermögensgegenstände nach freiem Ermessen verfügen

- eingeschränkte Aufhebung der Wechselbezüglichkeit
 - z.B. Kreis der Schlusserben steht fest; der überlebende Ehegatte kann Erbquoten selbst bestimmen und einzelne Schlusserben auswechseln oder ausschließen
 - z.B. der überlebende Ehegatte kann nach freiem Ermessen über einzelne Vermögensgegenstände verfügen;
 - z.B. wer den Betrieb übernehmen soll

Pflichtteil - Grenzen der Testierfreiheit



Zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen gehören

- der Ehegatte,
- die eigenen Abkömmlinge und soweit keine vorhanden sind,
- die Eltern des Erblassers

ACHTUNG: nicht die Geschwister

Höhe des Pflichtteil

Pflichtteilsanspruch

- reiner Geldanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils

Auslösung des Pflichtteilsanspruchs

- mit Ausschließung – z.B. Berliner Testament !
- mit der Einsetzung bis zur Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils
- Ausschlagung durch Erben oder Vermächtnisnehmer

Erbe/Vermächtnisnehmer

□ **Erbe:**

- tritt an die Stelle des Erblassers mit allen Rechten und Pflichten
- **Beispiel: „Wir setzen uns gegenseitig als Alleinerben ein. Schlusserben werden unsere beiden Kinder Peter und Helga Weber.“**
- Möglichkeit der Teilungsanordnung für Schlusserben = gegenständliche Verteilung des Nachlasses **mit** Wertausgleich

Erbe/Vermächtnisnehmer

□ **Vermächtnisnehmer:**

- erhält lediglich Anspruch auf bestimmte Vermögenswerte (kein Wertausgleich)
- sind alle Vermächtnisgegenstände verteilt, gehört der Rest des Nachlasses dem oder den Erben
- **Beispiel: „ Wir setzen uns gegenseitig ... Im Wege des Vermächtnisses erhält unsere Tochter Helga das 6-Familienhaus in Bad Aibling, Münchener Straße.“**
- Vermächtnis auch zu Gunsten von Erben möglich – **ohne** Wertausgleich

Testamentsvollstreckung

- **Abwicklungsvollstreckung**
 - Testamentsvollstrecker verteilt Vermögen gemäß Testament
 - Vermeidung von Streitigkeiten

- **Verwaltungsvollstreckung**
 - Dauertestamentsvollstreckung
 - ist auf die Verwaltung des Vermögens gerichtet
 - Verfügungsbeschränkung zu Lasten der Erben
 - Zwangsvollstreckungsschutz

5.

Vorsorgevollmacht

Ängste, die jeder kennt ...



Krankheit

Alter

Unfall

Behinderung

Abwesenheit

Warum Vorsorgevollmacht?

Keine „ automatische“ gesetzliche Vertretung durch

- Ehepartner
- Kinder
- nahe Angehörige

Abgrenzung



Vorsorgevollmacht

- Bestimmung einer Person, die als Ihr Stellvertreter handelt
- hierdurch wird die Anordnung einer Betreuung vermieden

Betreuungsverfügung

- Anweisung für den Fall einer Betreuung
 - Person des Betreuers
 - Art und Weise

Patientenverfügung

- Anordnung in Bezug auf medizinische und pflegerische Maßnahmen

Ziele der Vollmacht

- Vermeidung eines Betreuungsverfahrens
- keine Kontrolle durch das Gericht
- Wahl der Person Ihres Vertrauens

- Dokumentation des eigenen Willens bei ärztlichen Behandlungen



Achtung: ohne Vollmacht müssen der Gesetzgeber oder die Gerichte über die Betreuung entscheiden.

Vollmacht oder Betreuungsverfügung?

- Der Betreuer unterliegt der Kontrolle des Gerichts

Daneben stehen Genehmigungsvorbehalte bei

- bestimmten ärztlichen Maßnahmen (gilt auch bei Vollmacht)
- Miet- und Pachtverträgen
- Zuwendungen und Schenkungen

Regelungsbereiche

- Vermögensangelegenheiten
 - Beibehaltung des Lebensstandards
 - Verwaltung des Vermögens
 - Durchführung gerichtlicher Verfahren
 - Ausübung von Stimmrechten in Gesellschaften

- Persönliche Angelegenheiten
 - z. B. Spenden, Geschenke usw.

- Wohnungsangelegenheiten, Heimaufnahme, usw.

- Kombinierbar mit ...

Patientenverfügung



- der Patient legt fest, ob und wie eine ärztliche Behandlung durchgeführt wird

und

- gibt dem Arzt Anweisungen wie in bestimmten Fällen verfahren werden soll

Vollmacht und Notar

- grundsätzlich reicht Schriftform
- Notar erforderlich für Grundstücksgeschäfte oder gesellschaftsrechtliche Maßnahmen
- der Notar „beurkundet“ die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers
- größere Akzeptanz der Vollmacht



Weitere Fragen?



**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.**